

Anlage 1 Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Satzung vom zur 16. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom 20. Februar 1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. I Ges. v. 30.09.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV NRW S. 394)

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der nach § 8 der Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren vom 20. Februar 1991 anliegende Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

G e b ü h r e n t a r i f

1. Krankentransporte -Nichtnotfallpatienten-
 - 1.1 Inanspruchnahme eines Krankentransportes
Grundgebühr 145,00 €
 - 1.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über
2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde 15,00 €
 - 1.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen
verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen
zu gleichen Anteilen

2. Rettungstransporte - Notfallpatienten -
 - 2.1 Inanspruchnahme eines Rettungstransportes,
Grundgebühr 301,00 €
 - 2.2 Zuschlag zur Grundgebühr für jede über
2 Stunden liegende angefangene 1 / 4 Stunde 15,00 €
 - 2.3 Bei Inanspruchnahme durch mehrere Personen
verteilt sich die Gebühr auf alle Personen
zu gleichen Anteilen.

Anlage 1 Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

3. Notarzteinsatzfahrzeug

3.1 Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges
Grundgebühr 165,00 €

3.2 Bei Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges durch mehrere Personen verteilt sich die Gebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen.

4. Notarzt

Inanspruchnahme des Notarztes (Untersuchung, Behandlung, Beratung) pro Person,
Grundgebühr 123,00 €

5. Inanspruchnahme geeigneter Dritter

Für die Inanspruchnahme geeigneter Dritter werden die Gebühren in Höhe der von dem Dritten in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.